

Sonnabends, den 3. Junius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



23.

Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'H. J. P. P. P.' or similar.

Wochentlich Stettinische Trag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Voraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleben, zu leihen, zu verspielen, vorkommen, belohnen, gesunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Sterren Copulirten, wie auch angekommenen Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vord- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Da die feischen mineralischen Brunnen, als Pyramonter, Sauerbr., S. Hier., und Grobschütz r. Bitter, zum theil angelanget, zum theil täglich erwartet werden, als benachrichtiget der Königl. Hof- Apotheker W. H. v. d. H. selbste bey dem um einen billigen Preis zu haben seyn werden. Doch wird zu seich nochmals sebet, u. daß ein jeder dorer Anwärter sich an jemand andern in addressiren belieben wolle, der sowohl die Spedition des Wassers, als auch die Bezahlung desselben befraget, weil (wie alle Medicinal- saken, Nachtheil und Verlust vorzusagen, welche durch dñle Quahler verursacht,) kein Brunnen ohne haer Geld wird verabfolget werden. Summaen selbste theils ehe sie anlangen, theils auch bey deren Ankunft sozweil feisch bezohlet werden müssen. 2. Sachen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll ad instantiam des Chirurgen Lundscherhaußen, des Altköcher Bllow, auf der Herrern Freyheit allhier am Frauen-Thor am Walle belagertes Haus, verkauft werden, und sind deshalb Termin subhastationis am den 20ten April, 20ten May, und 2ten Junii s. c. angesetzt worden; Wer also Lust hat dieses Haus zu kaufen, der las sich in vordemannten Termin vor unserer Königl. Regierung allhier melden, seinen Vorth ad Protocolum geben, und wenn er plus licitans bietet, der Addition gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede Creditores des Altköcher Bllow, oder die sonst an dieses Haus einige Ansprache zu haben vermeinen, hienit zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremptorie vorbeigeladen, in obberogten Termin, und besonders in dem letztern, vor unserer Königl. Regierung in zu erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach zu justiciren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgesetzt werden soll. Signatum Stettin den 27ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da auch Einhalten des Regierungsrath von Rangow Kinder, die denselben zugehörige hwen Häuser und Garten auf der Laßade allhier, weil der Decanus von Rangow, auf die Veräußerung solcher gemeinschaftlichen Häuser dringet, von der Königl. Regierung, besage der daseibst auch in Curia mit der auf 795 Rthlr. sich belaufenden Taxe subhastirt, und Termin Licitationis auf den 1ten May, 3ten May, und 2ten Junii s. c. angesetzt worden: So haben diejenigen, welche solche hwen Häuser und Garten zu kaufen belieben, sich alsdenn, und besonders im letzteren Termin vor der Königl. Regierung zu stellen, ihren Vorth ad Protocolum zu geben, auch der Meistbietende, nach Befinden, die Addition zu gewarten; Es sind auch allbereits 600 Rthlr. von einem Käufer offerirt worden. Signatum Stettin den 29ten Martii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es soll seligen Sals-Kentmeister Volbnans Kinder allhier in Alten Stettin 6 sündliche Immobilien, weil der majorena Sohn ad divisionem provocirt, verkauft werden, und sind zu dem Ende subhastirt, und zwar 1.) ein Wohnhaus in der Graepengieser-Strasse, mit einer Wiese im Dünghig am Dammschen See, wovon die Taxe 2327 Rthlr. 18 Gr. sich belaufet, und an Oneribus publicis jährlich 15 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. abgetragen werden müssen. 2.) Ein Speicher auf der Laßade, nebst Garten, dessen Taxe 2435 Rthlr. 0 Gr. und die jährlichen Onera 3 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. ausmachen, wie solches die hiesige, gleichwie zu Stargard und Pasewald officialiter Proclamata mit mehrerem lesen; Solchemnach haben sich die Käufer in denen auf den 2ten April, 17ten May, und peremptorie den 10ten Junii s. c. angesetzten Terminen vor der Königl. Regierung allhier zu stellen, und der Meistbietende in letzterem Termine nach Befinden die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 1ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, in causa Creditorum, des Lieutenant Joachim Fries rich von Borch zu Rosenfeld, nachdem der Werth dieses Guthes secundum Judicata auf 24029 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und des Vorworts Penndorf auf 2438 Rthlr. 21 Gr. zu stehen gekommen, das Geschlecht dorer von Borch, und die Gesamthänder ad relevandum auf den 28ten Junii s. c. zum ersten den 26ten Junii s. c. zum andern, und den 1ten Septemb. s. c. zum dritten, und legentmass sub pena preclusio citirt, zugleich auch vordemachte Güther subhastirt, und selbige, wenn die L. hiesiger nicht Fristanda prästiren sollten, in obigen Terminen dem Meistbietenden zu addeiren, wie also die zu Stettin, Pabes und Edstern in locis publicis, mit der Taxe officialiter Proclamata mit mehrerem besagen; Wors nach sich also die Lehnsfolger und Käufer zu achten. Signatum Stettin den 12ten May 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin ad instantiam des Lieutenant von Eldo, als Vormund des von Wuffo auf Guffo, die Guffowsche Wälder-Wäld, da derselben Veräußerung gerichtlich festgesetzt worden, subhastirt, und sub Termino Licitationis auf den 28ten Junii, 28ten Julii, und 1ten Septembris s. c. vor der Königl. Regierung angesetzt, wie die zu Stettin, Gars und Pölsig officialiter Proclamata besagen, als mocht auch die Taxe hiesig, nach welcher die Wälder, nebst Gebäuden, an Hans Steune, Wäldler-Weich, zu dem Freide zu 6 S. hiesig Ahsant Land, eine Wiese, Kohl- und Baum-Garten, nam doren Holzungen, und nach Abzug der Onerum auf 954 Rthlr. gewärtiget. Die Heerdschäflichen Pächte aber, weil es darentwegen auf ein Verdingung bey der Licitation ankommt, sind nicht abgegangen. So haben sich also die Käufer auf der Königl. Regierung in gebachten Terminen, sonderlich in dem letzteren, den 1ten Septemb. s. c. zu stellen, und bezirgen, so die besten Conditiones offeriren wird, nach Befinden die Addition, so daß nachhero niemand weiter bezogen werden, zu gewärtigen. Signatum Stettin den 12ten May 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Don

Es sollen in dem ein und eine halbe Meile von Irenghau belegene Hochadelichen von Elksädtischen Ritter-Gut Damm, allehand Mobilien und Sachen, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Kleider, Leinen und Wollen, imalisch veräußert, Döfen, Käse, Küder, Schweine und Schaafe, wie auch Holz, Aker- und Bauwerkzeu, öffentlich veräußert, und den Meistbietenden gegen bare Zahlung zugewiesen, und mit solcher Auction am 17ten Junii c. 2. frühe um 8 Uhr daselbst der Anfang gemacht, auch in denen nachfolgenden Tagen damit continuiret werden; Welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Es ist in Pommeren, und zwar im Vorpöschischen Kreise, ein ganzes Dorf, welches außer Communion, erdlich zu verkaufen. Bey diesem Guthe ist ein sehr guter Korn-Boden, und etliche 90 Winstel Winters- und Sommer Acker, auch eine Wind-Mühle, so 3 Winstel Pacht, 4 Rthlr. S. und Geld giebet. Bey dem Guthe dienen 5 Köstlin mit dem Gespann, imalichen 8 Hauskinnen, 3 Dienner aber geben 150 Rthlr. Dienst-Geld, und 10 Hauskinnen, jeder 4 Rthlr. Haus-Mieth. Das Kauf-Preitium dürfte 36000 Rthlr. seyn; Wer nun Belieben trägt dieses Gut erdlich, oder wiederläufig zu kaufen, der selbe zu dem Herrn Secretario Redtel in Stettin, näheres Nachricht von denen Umständen des Gutthes e. f. h. n.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft werden.

Demnach der Herr Amts-Rath Dielver, seine zu Treptow an der Tollense belegene eigenthümliche Grund-Stücke, nemlich das eine Wohnhaus mit Aufsat, Hofraum und Pferde-Stall, so in der großen Straße, an der Ecke, neben dem Herrn Bürgermeister Schrödem belegen, und unten bis an den Haber-Dren Lieseler sich erstreckt; 1000 Scherben, deren die eine vor dem Demminers, und die andere vor dem Wühlen-Thor belegen ist; 44 Morgen Land, welche folgender gestalt auf dortigen Stadt-Felde belegen sind, nemlich vor dem Demminers und Brandenburger-Thor: am Kästinschen Wege 3 Morgen, im Jahr Felde 5 Morgen, im Kästert 2 Morgen, im Wölsfelde das breite Stück mit der Wieße 3 Morgen, das schmale Stück am grünen Wege bey den vier Amts-Rüden 4 Morgen, das Stelo-Stück 2 Morgen, das Rehdren 6 Morgen, die spitze Höhe, 2 Morgen. Vor dem Wühlen-Thor oben die Höhe, mit dem kleinen Kamp und der Wieße, 5 Morgen, ob. r. Herrn Carlheß Schauer der große Kamp 4 Morgen. Gleich bey dem Kamp oben am Christonschen Wege 2 Morgen, in der Fleß bey Herrn Schomann 4 Morgen, bey dem kranken Brunn am Gischowschen Wege, 1 Morgen. Am Reibemischen Wege bey Herrn Bürgermeister Schrödem an 2 Morgen, an den dortigen Bürger und Weremann Johann Reiter, erdlich verkauft hat; Als wird in Conformitas der Königl. allergnädigsten Verordnung dieser Kauf und Verkauf dem Publico hiedurch gehörend notificiret und bekannt gemacht.

Es hat die vermittelte Frau Rietow, ihr zu Wollin am Schwinner-Thor belegene Haus, so mit der Braun-Beredelung beschreyt, an den Kaufmann und Brauer Herrn Barisack D. Herrsch zu Wollin, erdlich und eisenenthümlich verkauft, nach soll das Kauf-Preitium innerhalb vier Wochen bezahlet werden; Welches danksenhero hiedurch der Königl. Verordnung gemäß kund gemacht wird.

Es hat zu Gollnow der Bürger Peter Wegner, samen auf der Vorstadt Wöcker, hinter denen Häusern am Steindamm belegene Garten, an den Bürger und Bothmann Kusen erdlich verkauft, und soll dem Käufer den 17ten Junii c. 2. die Verlassung ertzeilet werden; Welches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem mit dem Schweinsköder Lehmann zu Stargard getroffene Pacht-Contract, wegen des Pferde- und Schwinfährnis in Stargardschen District, auf bevorstehenden Trinitatis in Ende gehet, und solche danach wegen Verpachtung sothanen Pferde- und Schwinfährnis, eine neue Licitation angedenkt nöthig gewesen; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey den Termin Licitationis auf den 17ten, 18ten, und 20ten Junii c. 2. anberaumet worden; und können diejenigen so Lust haben, diese Pferde- und Schwinfährnis in Pacht zu übernehmen, sich in gedachten Terminis Mittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einzfinden, Both und Geg. Both thun, und geräthigen, daß mit dem Meistbietenden Contract geschlossen werden wird. Signatur Stettin den 17ten May 1722.

Königliche Preussische Krieger- und Domainen-Cammer.

Als die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer verordnet, daß die bey der neuen Einrichtung der Cammerg. Both für General-Pacht zu Gollnow überzogene Wieße an den Dübendorffien Grundstücken gelegen, zum Besten der Cammerg. verpachtet werden soll, und deshalb Termin Licitationis auf den 26ten May, 17ten und 28ten Junii c. 2. angesetzt; in welchem diejenigen, so diese Wieße mieten wollen, sich in denen angezeigten Terminen des Morgens um 9 Uhr zu Gollnow auf dem Raths-Haus einzfinden, darauf bieten, und geräthigen können, daß dem Meistbietenden diese Wieße auf sechs Jahre eingesthan, und ein Contract ertzeilet werden soll.

6. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

In Masow, eine Melle von Cöslin, ist dem Schützen Michael Wollen, ein dreijähriger Wallach, Kirchbrenner Couleur, mit einer Bißse, dieblicher Weise entwandt worden; und hat man aller angewandten Mühe bis hieher nicht das geringste von diesem Pferde erfahren können. Dahero das Publicum gewarnt wird, dergleichen Wallach nicht etwa zu kaufen, sondern vielmehr dem Magistrat zu Cöslin, als Obrigkeit, davon Nachricht zu geben, wann sich dieser Wallach an einem oder andern Orte über kurz oder lang befinden möchte.

7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Neumärkische Regierung zu Cöslin, auf Ansuchen des Obristen, Hans Sigismund von Hagen, alle diejenigen, so an die Hagen'sche Güther, Dickow, Kautin und Witzow, eine Anforderung haben, innerhalb 9 Wochen, wovon drey Wochen vor den ersten, drey Wochen vor den zweyten, und drey Wochen vor den dritten Termin gerechnet werden, und zwar letztlich auf den 21ten Junii c. a. sub pena preclusi ad liquidandum et verificandum editalliter citieren lassen; Weßhalb solches dem Publico, und sonderlich Creditoribus zur Achtung bekannt gemacht wird, damit ein jeder sich inbeinen mit seiner Pretention ad Acta zu rechter Zeit melde, und in Termino praefixo mit dem Original solches verriichten, und seine Jura überall wahrnehmen könne. Cöslin den 11ten April 1752.

Königliche Preussische Neumärkische Regierung-Canzley.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung ad instantiam des Obrist-Lieutenant Henning Christian von Mellin, nachdem auf ihn die Succession des Guttes Wilcho, nach Absterben des seligen Wilhelm Bogislaw von Mellin devolviret, alle diejenigen, welche etwa ex jure sanguinis, agnationis, feud. crediti, hypothecae, oder sonst es sey ex quocunque capite es wollt, Ansprache an besagtem Gutte haben, oder zu haben vermeinen möchten, zu säßlicher Achtung derselben per Edictales auf den 2ten Julii c. cidret, und sind selbige alhier, in welchen zu Gemma und Bressenberga in locis publicis affigiret. Solchemnach wird solches hienit bekannt gemacht, und ist denen Edictalibus die Communion inseriret, daß die Ausbleibenden präcludiret, und in Ansehung des Guttes Wilchow mit ewigen Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 23ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königliche Regierung hieselbst ad instantiam der Witwe von Necker, und des von Rensin, als Vormünder seligen Nicolaus Heinrich von Necker's Söhne, daß im Pommerschen Freyze, in dem Dorfe Radt, befindliche Ackerthel, welches vorher der selige Martin Erberich von Necker besessen, subhastiret, und in Termino den 7ten Julii c. zum ersten, den 7ten Julii zum andern, und den 30ten Augusti c. zum dritten und letztenmal, zum öffentlichen Verkauf sesset, wie die zu Stettin, Pyritz und Prensflow, mit der sich auf 6526 Reichl. 18 Gr. belaufende Taxe mit mehrern beslagen, und hat der Weisbleibende in ultimo Termino nach B. finden die Addition zu erwarten. Dabeneben sind auch sämtliche des seligen Martin Erberich von Necker's Creditores ad liquidandum, in welchen die Lehnsfolger, welche an bemeldetem Gutte the berechtigt zu seyn vermeinen ad reluendum auf den 30ten Augusti c. zum ersten, andern und dritten mal sub pena preclusi, und daß ihnen sonst in Ansehung des vorbemel deten Guttes Recht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, cit ret. Solchemnach wird dieses zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit die Käufer, Creditores und Lehnsfolger sich darnach achten können. Signatum Stettin den 17ten April 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle und jede Creditores, welche an dem im Anwaltschaften Freyze in der Neumärck belegenen Gutte Stolzenfelde, welches bishero die verleitwete von Adersdas besessen, eine Forderung haben, vor die Neumärkische Regierung per Publica Proclamata citiret worden, daß sie 2 daro den 27ten Martii a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderung ad Acta anzeigen, auf den 24ten April. 29ten May, und sonderlich den 10ten Junii a. c. als in Termino peremptorio et preclusivo, ad verificandum sub pena preclusi et perpetui silentii sich stellen sollen. Cöslin den 15ten Martii 1752.

Neumärkische Regierung-Canzley alhier.

Von Gott 6 Gnaden Wte Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst x. r. Erbieten sämtlichen Creditoribus Agnatis, und Benennzonen, welche an den Güthern Groß-Raditzke, Wartnagge und Philipp's-Raß, im Stöpischen Freyze besessen, was zu fordern oder einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und folgen euch hienit zu wissen, wannsassen Martin Henckels, vermittelst eines übergebenen, und neßten den Beplayen in Abschrift hienit liegenden Supplicati. hieselbst angezeigt, wie daß nach dem Contracte de daro Cosenähle den 12ten Februarii c. sub A. der Wtze Graf von Münchow, obgedachte Güther mit allen daju gehörigen Pertinenzen, Jurisdiction, auch Rechten und Berechtigkeiten, so wie in dem Contracte alles mit mehrern beschrieven worden,

worben, Supplicanten erdlich abgetreten, und für 1666 Rthlr. 16 Gr. verkauft habe, der Verkäufer auch nach der Cabinets-Ordre sub B. so viel erhalten, daß er diese Güther an jemanden, künftigen Standes, verkaufen könnte, wie allerunterthänigster Bitte, da nach dem Contracte 4. verordnet, daß auch beyder Theile Kosten Evidentes, sowohl in Aufsehung der Creditorum, als auch Vermeynen, so daß einem Grunde an die verkaufte Güther rechtlich was zu fordern zu haben vermaynen möchten, a fuerat werden sollten, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun des Supplicanten Gesuch allergnädigst besorget haben; So schicken und laden Wir auch hienit und Kraft dieses Proclamations, wovon eines allhier zu Eßlingen, das andere zu Stolz, und das dritte zu Ellwangen, ist, tret werden soll, daß Ihr die Lehnsfolger a dato inderßalt 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob Ihr vordere bekannte Güther zu restituiren willens, ad Acta ertheilet, auch auf den Fall, das zwischen Supplicanten und dem Verkäufer geschlossene Kauf-Preitium in ultimo Terminio sofort erlegt, Ihr die Creditores aber euer Forderungen, so weit Ihr dieselben mit unfauleharten Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vorseinet ad Acta anzeiget, euch den 19ten Julii vor Unserem Hofgericht hieselbst auch zum Besche: pränobileich bestellt, begehren einen Advocaten antrahiret, und denselben mit zureichender Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verseyh, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für des schlossen geachtet, und diejenigen Lehnsfolger sowohl, als Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet oder worin gleich solches geschehen, sich doch heretwegen Taget sich nicht zu stellen, und ihre respective Lehns Recht und Forderungen gehörend justificiren, nicht weiter gehret, von diesen Gütern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden. Wovon Ihr auch also zu achten. Signatum Eßlingen den 17ten April 1757. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Wor das Königl. Preuss. Neumärkische Landvolkey-Gericht zu Schwelheim, sub ad instanzum derer Archarschen Creditorum hypotheconorum, zu no. 1. mähigster Subhastation und Licitation des Archarschen, in hiesiger Stadt am Markte belegenen Hauses, welches gerichtlich auf 191 Rthlr. 16 Gr. an derbirtet worden, nicht allein alle diejenigen, welche Belieben haben gedachtes Haus gegen daare Verzeyhung sub hacta zu stehen, sondern auch jedermanniglich der etwan wider Vermuthen an selbiges noch irgend ein Recht und Ansprache ex quocunque jure capite zu haben vermaynen sollte, semel pro semper ad licendum, so wohl, als Liquidandum et Verificandum sub pena preclusi et perpetui silicii auf den 17ten Julii a. c. per publica proclamata zu Schwelheim, Dramburg und Labes, peremptorie vorgeladen und citirt werden.

Zu Greifenhagen ist das dem Candidato Theologiae, Herrn Paul Heinrich Richard, ingehörige Haus, welches in der Witzs-Strasse, zwischen des Archarschen Herrn Ruch, und der Witwe Mällerns Haus inne gelegen, verkauft. Wenn nun das Kauf-Preitium in gedachten Hause in Graffenhagen am Johannis-Tage, als den 27ten Junii dieses Jahres, bezahlet werden soll; So hat Verkäufer solches Ordnungsmäßig hienit nicht allein anzeigen wollen, sondern es werden auch alle diejenigen, welche an diesem Hause, ex quocunque capite, solches auch nur setzen mag ein begründetes Recht oder Ansprache zu haben vermaynen, an gedachten Tage zu erscheinen belieben, und ihre Forderung sodann vorzubringen; In sofern dieses nicht geschieht, wird Verkäufer und Herr Käufer niemandem ferner responsable seyn.

Der Richter Daniel Mundt in Jachau, verkauft sein in Labes habendes Haus, an der Ecke der Kirchen-Strasse, an den Bürger Meißter Michael Wassen in Labes, für 240 Rthlr. mit allen Pertinentien. Now zu Labes verkauft der Bürger und Wasmacher Meißter Michael Wasse, sein Haus an dem Meigs-Thor, an den Bürger und Buchmacher Meißter Friedrich Stegen, für 98 Rthlr. und soll die Verzeyhung den 17ten Junii a. c. bey dem gerichtlich vollzogen werden; Sollte sich nun jemand finden, der eine Ansprache daran haben möchte, der kan sich ante oder in Terminio bey dessen Meißter melden.

Zu Stolz, hat der Kaufmann aus Danzig, Herr Huneich, nomine seiner Ehefrau, an obigen Zeit sin, und diesen deren Gehalt fern, den Zeischen Scheunhof, nebst dem darzu gehörenden Garten, so vor dem Neuen-Thor, an dem General-Pächter Herrn Witzgen belegen, nebst einer halben Duse Landes vor dem Holzen-Thor, an den Bürger und Bader Meißter Ditzgen, um und für 250 Rthlr. verkauft. Creditores nun die an diesen Grundstücken mit Verstande einige Ansprache machen zu können vermaynen, haben sich allhier zu Rathshaus in Termino als den 16ten Junii, 7ten Julii, oder aber doch in Terminio ultimo den 27ten Julii zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Preclusion zu gemächeln.

8. Gelder so zinsbar anzuleihen verlangt werden.

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, daß zu Stolz eine Leihe von 1000 Rthlr. errichtet werden soll, und dazu ein Fond von 1000 Rthlr. vornöthig ist. So wird solches hienit zur Anleihe dieses Capitals notificirt; um wenn jemand fürhanden, der ein solches Capital a pro Cent für unterzubringen gesonnen sey, ob bey der Stolzischen Cammerer, gegen Untersehung unterschiedener Cammerer, Obtheuer geschehen könne.

9. Gelder

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sollen instehenden Johannis einhundert Reichsthaler Kinder-Gelder auf die erste Hypothek zinsbar ausgethan werden; Wer solche verlangt, kan sich bey dem Maurer-Gezellen David Gemmel, und bey dem Brandweinbrenner Lemken auf der Lastade allhier melden, und fernern Bescheid erwarten.

By der St. Augustiner-Kirche zu Stargard sind 160 Rthlr. vorräthig, welche inzinsbar ausgethan und besetzt werden sollen; Wer nun solche benöthiget, und gegen sichere Hypothek aufnehmen will, kan sich deshalb bey dem Probiror Herrn Christian Leben melden.

Zu Wollgard sind bey dem sogenannten Reichen oder Eohn-Kassen 400 Rthlr. ausgethan vorräthig; Wer nun solche in Summa, oder zum Theil gegen landbällische Zinsen haben, und nach dem allergnädigsten Königl. Reglement Praxanda prästiren will, kan sich bey dem Herrn Proposito Darsetzacht, oder dem Herrn Administratore Burgemeister daselbsten melden.

10. Avertissements.

Demnach Margaretha Dorothea Bülsen, welche sich anjago zu Ufermünde aufhält, wider ihren vor 2 Jahren auß Burg, im Lande Rügen entwidnen Ehemann, den Schneider Gottfried Erdmann Krowas, vor der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Stettin eine Delerions-Klage erhoben, und dieselbe gnädigliche Edictales, welche zu Stettin, Ufermünde und Stralsund affigirt worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 30ten Junii a. c. präfixiren lassen; So wiro solches gedachten Gottfried Erdmann Krowas auch hiebyrd bekannt gemacht, damit er in termino praefixo seine Jura wahrensich machen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihn in contumaciam werde erkannt werden. Signat. Stettin den 24ten Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben dem Räder-Dauer hiebyrd zu vernehmen, welcher gestalt deine Ehefrau bey uns klagend vorgestellet, daß du sie bereits seit 13 Jahren verlassen, und nach dem du wegen deines Adlen Lebens und Wandels Schulden gemacht, heimlich von Preuss entwidnen seyst, auch ohngeachtet der sich gegenehenen Nähe den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können. Da nun Klägerin solches eydlich erhärtet, und um deine Vorladung per Edictales gebührende Ansuchung gethan; so haben Wir solche hiebyrd veranlaßet, und processus in puncto malitiosa delerionis wider dich eröffnet. Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten zweyten, und drittenmal, peremptor in Termino den 30ten Junii c. a. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der gültlichen Ausschünnung zu gewärtigen, und in Gestaltung derselben beym Verhör die Ursachen deiner bisherigen Entwiddnung anzuzeigen, auch aberall dergestalt zu verfahren, daß sofort definitive erkannt werden könne. Zu welchem Ende du einen Advocaten oder Advocaten mit hülfflicher Vollmacht und gehörigen Instruction zu versehen hast, wiederzusehen, und wenn tu weder in Person, noch durch einen Mandatarium erscheinst, hast du zu gewärtigen, daß bey deinem Ausbleiben auf gebühlich docirte Aff. und Reflexion der deshalb ergangenen Edictalium mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, die Ehe zwischen Klägerin und dir getrennet, und mittelst Vorbehaltung gebührender Strafe wider dich, der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig Ehrfürlich verhalten zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben Wir solches hieselbth, zu Preuss, und zu Wittenberg, als deinen Geburths-Ort, affigiren, auch denen Intelligents, Waen widerentlich inseriren lass'n. Signatur Stettin den 28ten Februaril 1752.

Zur Königl. Preussischen Pommerischen und Camminischen Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Registrarius Raths.
(L.S.) von Wachsitz, Registrarius, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen dir dem Schiffr Paul Rösche, hiebyrd zu wissen, welcher gestalt deine Ehefrau Catharina Massen, wegen bößlicher Verlassung wider dich allerdenklichste Klage erhoben, massen sie ihrer Anklage nach nicht die geringste Nachricht deines Aufenthalts zelthero erhalten können, ohngeachtet du dich schon vor 2 Jahren von ihr wegbegeben. Als sie nun dieses eydlich edictales erhilet. So haben Wir daruff die von Supplicantin in puncto malitiosa deler. wider dich gesuchte also peremptor in Termino den 30ten Augusti c. entweder in Person, oder durch einen kanzgeordneten gevollmächtigten Registrarius Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschaffung derselben beym Verhör erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau hiebyrd verlassen, also anzeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zuweilen anzuhören, du erscheinst nun und gelebest diesem Allen oder nicht, so soll auf gedächliche docirte Aff. et Reflexion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen

gen Erkänntniß Verfahren, und bey dessen Ausfertigen der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig beschließen zu dürfen. Signatum Stettin den 21ten Apr. 1752.

Zur Königl. Preuß. siben Pommerischen und Lemnischen Regierung, Wir verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räte.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst u. c. Haben dir dem Edelknecht Johann Heinrich Mispel, hiedurch zu wissen, welcher Gestalt deine Ehefrau Sophia Dorothea Sohns, wider dich allerdemüthigst Klage erhoben, daß du vor 4 Jahren, nachdem du dich zuvor zu Jarman als Bürger niedergelassen, und der Supplicanti Vermögen dardagebracht, unter dem Vorwande, im Weckensischen etwas zu verdienen, dich entfernet, und ohngachtet sie dir nachgezogen, dennoch deinen Aufenthalt nicht irwegen lassen. Als Supplicanti nun wiederholt in Processus in puncto maliciose deservirent wider dich gehalten, auch daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, eydlich erhärtet: So haben Wir darauf derselben Bericht deferiret. Erkenne dich auch solchemnach hiedurch zu dem ersten, zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 20ten August. c. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen gemessenen bevollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Bericht der Güte zu gewärtigen, und in Entschung derselben beym Verhöre erscheinle, und zu Recht beständige Urtheil, warum du die Klägerin deine Ehefrau verlassen, alddann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache wird zu Recht erkannt und ausgesprochen werden, zugleich anzugeben, ob erschiebst nun und ob leibst diesem oder nicht, so soll auf gebührlche Aff- und Rehxion dieser Edictal-Præsent, nichts distorsionär mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren werden, und der Klägerin nachgezogen werden sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach beschließen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangen, so haben Wir solches hiermit zu Jarman, und per Requisitionales zu Sülkrow affigiret, und den Intelligenz-Bogen mit demselben inseriren lassen. Der Ehrlichkeit des Ortes zu Jarman wird anbefohlen, daß ihnen jaget, wie die Edictal-Præsent in loco publico gebrüht zu affigieren, und zum Documento Aff-erixionis mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anrede zu komittiren. Signatum Stettin den 21ten April 1752.

Zur Königl. Preuß. Pommerischen und Lemnischen Regierung Wir verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räte.

Es hat der selbige Herr von Todewils auf Sülkowitz, bereits seit Anno 1745, bey dem Kauf und Handelsmann Herrn Daniel Roschewald in Lades, zwey silberne Weder, und eine silberne Schaal, Pfandensweise eingesetzt, und worauf ihm 30 Rthlr. geliehen worden; Weil nun der Herr von Todewils darüber verstorben, und die Erben, obgleich selbige oft erinnert worden, nicht reluiret, auch die Zinsen nicht einmahl abgetragen; So werden die Erben des selbigen Herrn von Todewils hiermit ermahnet, bemeldete Pfänder einzulösen, oder zu gewärtigen, daß selbige in Zeit von 4 Wochen per modum auctionis verkauft werden, weil selbige nicht mehr so viel werth, daß der Pfandes-Einhaber mit den Interessen zu seiner Verzählung gelangen kan.

Es sind zu Colbura an noch einige wüste Handstellen fürhanden, welche hiedurch öffentlich angedehlan werden, dergestalt, daß solche nicht allein denjenigen, so solche zu bebauen resolviren möchten, frey übergeben werden sollen, sondern auch nach Königl. Verordnung gewisse Frey-Nachbar von allen 12 herrenschen Lasten, so Königl. Cassen nicht off eiven, hiemit versprochen werden. Demnach alle so dergleichen wüste Stellen zu bebauen Willens seyn, sich bey dem Magistrat daselbst melden, und aller Assistance gewärtigen können.

Es hat jemand Lust sich bey einer Land-Wirtschaft als Inspector zu begeben, und ist derselbe schon viele Jahre dabey gewesen, so aber wegen Vorfällen hien dienstlos geworden, und kan sich auf Erforderung solchem wieder engagiren. Wer nun eines solchen Land-Wirtschafts-Inspectoris bedürftiget ist, derselbe kan sich fordersamst in Stargard bey dem Notario Engelken melden, welcher von dem Menschen nähere Nachricht geben wird.

Demnach zu Gresh-Steinß über das Vermögen des Schäfers Paul Nücken daselbst ein Concurs entkanden; So wird allen und jeden, sowohl Einheimischen als Auswärtigen hiedurch kund gemacht: daß sie obbes, was nachdem Schäfer Paul Nücken, und dessen Frauen zugestohet, und wie in ihren Händen, Verworrenen und Verwaltungen haben, wenn dasselbe ihnen auch verständig ist, als worin einem seyn den, der retentionis jurisdicte, oder was ihnen auf andere Weise entweder von obgedachten Schäfern, oder von irgend einem andern an ihrer Statt zugebracht, und in Verwahrung gegeben, auch, was jemand von ihren Gütern oder Vermögen hier und anderswo mit Arrest belegen lassen; Ingleichen, was einer oder der andere den Freywilligen an Gelde oder sonst zu bezahlen schuldig sey, ohngachtet, daß er eine Eigen-Rechnung habe, bey Verlust seines Rechtes, insofernd hier Vorhanden dato bey dem Königl. Steinschen Amt, Besichte entweder schriftlich oder ad Protocolum mündlich anzeigen; Niemanden aber weder in Fallten selbst, noch einem andern etwas abfolgen lassen soll. Als wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXIII. Sonnabends den 3. Junius 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

II. AVERTISSEMENT.

Die Collocatus in Hammern zu der hiesigen Französischen Kirchen-Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Richter, Kaufmann. In Colberg Dr. Hofprediger Landau. In Götlin Dr. Puzillen-Diät Wobmann. In Danzig Dr. Pastor Schulte. In Demmin Dr. Scheele, Post-Caraber. In Gollow Dr. C. C. Ammer, Aegelin. In Greiffenhagen Dr. Bürgermeister Martini. In Greiffswalde Dr. Professor Dähner. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupon Dr. Pastor Kummer. In Pleswald Dr. Präpositus St. eglis. In Rügenhegen Dr. Pastor Klein. In Schwinnmünde Dr. Dähner, Commislonair. In Stargard Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretair Jeanion. In Stralsund Dr. Advocat Schäfer. In Uckermark Dr. Bürgermeister Berlin. In Uedom Dr. Präpositus Rutenik. In Wollgast Dr. Barons, Apotheker. Dieziehung der fünften und letzten Classe dieser sehr vortheilhaften Lotterie, davon der Plan in hiesigen 3. t. Lizenzen sub No. 1. zu ersehen, und welche am fünfzigsten Montag vor sich abzuholen, ist wegen der Entfernung einiger Herren Collocatus, wie auch andern erheßlichen Ursachen auf etliche Wochen angeßetzt, man wird aber in kurzen einen eigentlichen Termin dazu 3. t. festsetzen, und selbigen alsobald dem Publico bekannt machen. Die Ziehungs-Listten der vierten Classe worden bey dem Gerichts-Secretair Jeanion à 6 W. der Dogen verkauft, die welchen auch die Erneuerung der Zettel bis den 1ten Julii, an Ersuchen anwärtiger Interessenten, statt finden wird, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Loose für verlossen angesehen, und an andere Liebhaber verkauft werden. Es sind noch 2. theils zur fünften Classe, welche à 4. thlr. reduciret sind, wie auch Aktien sowohl zur ersten als andern Classe von 1000 Loosen, à 9. thlr. 14. Gr. zu bekommen.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In dem hiesigen S. Johann's Kloster ist annoch 3. Heuter D. her vorräthig; Wer nun Haber zu kaufen willens, kan sich die erhalb des d. Kloster-Schreiber Herrn Gangten melden.

By dem Kaufmann Christian Schmidt am Mehl hor wohnend, ist eine Vorth. y Cadors-Wein aus Bourd aux ankommen, der Preis desselben ist innerhalb der Stadt des Orths 40. thlr. anferhalb 35. thlr. Die Probe kann ein jeder, wenn es beliebt, bey ihm haben. Dren anderartigen D. rer Fleis h. beru kan dieselbe per Posto eingesandt werden. In U. laere Postage aber als Orthsosten wird dieselbe nicht verkauft.

In der selig verewitweten Frau Landrätin Dähners Hauße am Frankmarkt werden den 2ten Julii und folgenden Tagen, des Donnerstags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, erberard Wens bren gegen bare Bezahlung in Evid. mäßiger Wärg., öffentl. verkauft werden. Die Waaren 3. t. hen in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisenzeug, Leinen, Bekten, Gläser, Porcelain, hölzernsch mit E. d. meing, Silber und Puppen, Gewehr und Rüstung, Hausgeräth, wie auch eine ganz neue Kutsche, Jagd-Schützen und Pfeifen.

By dem Kaufmann und Waterlalk Flemming, sind abermahl recht feis'e Prunellen, Confect Rosinen an Trauben, wie auch eine besondere delicate Sorte ohne Stengel, insgesam recht schöne feis'e Sachen ankommen, und sollen Liebhabere mit billigen Preisen versehen werden.

Es sollen im lobamen Stadgericht hieselbst, in Termin den 1sten Junii s. e. Morgens um 9 Uhr, verschiedene Sachen an Leinen, Bekten, Kleidung, Zinn und Kupfer, auch Hausgeräth, publice per modum auctionis verkauft werden; Es können sich also die Liebhabere davorst um erwünschte Zeit einfinden und die Sachen gegen bare Bezahlung ersehen.

Als seligen Gottfried Knaten Witwen Creditorum Haus, so zwischen Meister Haubenreisers und Panklaffs Wohnungen inne belegen, gerichtlich subhastiret werden solle; Es sind daru Termin subhastirig, auf den 1sten Junii, 1sten Julii, und 1sten Augusti Morgens um 9 Uhr beim Landrätlichen Gerichte präfixirt. Das Haus ist zu 438. thlr. 7. Gr. taxiret. Hieben ist eine Hau-Wiese in der Audofischen Wadine, neben Daniel Himmels Wiesen belegen, 15. Pommersche Ruthen breit, und 30. Ruthen tief, trägt jährlich 3. thlr. Dinsthe. Die Liebhabere werden dabey ersucht, in obbenant. Termin zu erscheinen, und ihren Voth ad proccollum zu geben, da denn das Haus plus licentanti addiciret werden solle.

Als die Stettinische Leih-Banco nöthig gefunden, die bey derselben versetzte und längstverfallene Pfänder an Golde, Silber, Jowelen, Perlen, Kupfer, Zinn, Messing, Leinen und Kleidung u. s. w. an die Meistbietende gegen baare Bezahlung zu verauktioniren, und dazu Terminus auf den 5ten Julii a. c. und folgende Tage anberaumbet worden: So werden diejenigen, so von diesen Pfändern etwas kaufen wollen, es suchet, in Termino auf dießigen Rathhause und der Leih-Banco sich einzufinden.

13. Sachen zu aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Orde der Königl. Hochpreisl. Regierung in Stettin, sollen am 10ten Junii a. c. einig Dappter Rind Vieh, wie auch allershand Weiblich in dem Dorfe Rosenfelde im Vorderen Kreß, nahe bey dem Städtlein Bangerin belegen, an dem Meistbietenden verkauft werden: Als wird solches dem Publico hiedurch notificiret, damit diejenigen, so hierzu Belieben tragen, sich in dicto Termino zu Rosenfelde um 8 Uhr Morgens einzufinden, und sich alsdenn *plur licitantia* gegen baare Bezahlung, bey dacht Inventarien Stücken, zugeschlagen werden.

Zu Colberg sollen den 12ten Junii c. in dem Buchardtischen Hause an der Markt-Ed., des Morgens von 9 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, die zum Buchardtischen Concurs gehörige Weiblich, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Leinen, Kleider, Handgeräth u. s. durch öffentlichen Aukruf gegen baare Bezahlung verauktioniret werden: Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Herr Hauptmann von Puttlammer, Jung-Preßischen Regiment, ist willens, seine im Stolschen Kreßs belegene Güther, als: 1.) Gloddow, 2.) Sawitz, 3.) sein Antheil in Dorschen-Rosin, 4.) das Antheil in Grest-witz, 5.) ein besetzter Bauer-Hof in Damerdon, zu verkaufen. Vuy diesen Güthern ist sowohl Holz, Wiesewälder und Fischerey, de Gloddow und Sawitz an den Strom Eypow lieget, als auch andere Regalien, und vornehmlich ein guter Korn-Weiden besündlich: Diejenigen welche Intention airt solche zu kaufen, belieben sich bey dem Herrn Hofgerichts-Advocato Moldenhaner in Eldin zu melden.

Zu Vellagch soll ad instantiam der St. Marien-Kirche, des Weber Neffen Wohnhaus, darin zwei Stuben, und zwei Kammern besündlich, und welches 200 Rthlr. taxiret worden, auf der neuen Vorstadt, zwischen Weidemann Sen. und Purganden Häusern mitten inne belegen, ad modum licitationis verkauft werden, zu dem Ende auch pro Terminis Licitationis der 16te und 30te Junii, a. c. angesetzt worden: Wer nun Belieben trachtet, besagtes Haus zu kaufen, der laß sich dieselb. Doemittags um 9 Uhr zu Rathhause melden, seinen Voth d. Protocollum geben, und gerächtigen, daß ihm als *plur licitantia* gegen baare Bezahlung das Haus zugeschlagen werden soll.

Es soll zu Gollnow des Bärers und Nagners David Wahlen abgetheilte Ehefrauen gehöriges, auf der Vorstadt Wiede am Strande belegenes neugebautes, und mit Pesein gedecktes halbes Haus, wovon ihrer Schwäger die andere Hälfte zugehöret, zu Bezahlung der ihrem Manne zurantzen Proceß-Kosten, und Portion Statuarie, an den Meistbietenden verkauft werden, und sind Termin Subhastationis auf den 9ten und 24ten May, und 6ten Junii angesetzt: Wer nun dieses halbe und gut conditionirte Haus, nebst den dahinter belegenen halben Garten kaufen will, laß sich in den angezeigten Terminis des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause melden, seinen Voth thun, und gewarten, daß solches dem Meistbietenden baare Bezahlung, soll zugeschlagen und taxiret werden.

Da der jetzige Eigenthümer des zu Frankfurt an der Oder am Markt, in der besten Lage belegenen großen Hauses, der Kron-Ving genannt, wegen ihm vorgefallenen Veränderungs, dieses Haus aus freyem Hand (entweder mit oder ohne vollkommen besetzt n Möblen) zu verkaufen, oder allenfalls sich sein Käufer findet, zu veranlassen gesonnen ist. So belieben sich etwaig Liebhaber, zu dicto zur Weisse sehr wohl ein gerichten Hause (da es außer der jetzigen guten Nahrung an Passagier-Pöhlen und besonders aber gewisse W. B. Weirthe vor Stuben-Gewölbern, und andern, sehr einträglich, bey die Kaufleute Herrn George Friedrich Lichtenberg in Berlin, Herr Johann Friedrich Kieming in Stettin, und bey dem Apotheker zu Stargard an der Ihna, als auch in des letztern Hause zu Frankfurt an der Oder zu melden, den einträglichsten Anschlag sehen, und übrige Conditiones, als auch Kauf- und Meißig-Pectium vernehmen, und gewis verhöret seyn, daß was billig, soll contractiret werden.

Zu Stargard auf der Weide, ist der Barman Ahlendorff verstorben, dessen Verlassenschaft bestehet in stroy Viehen, zwey Kühen, einer Starch, Sommer- und Winter Saat, nebst Wägen, Acker, und Hausgeräth, an den Weidens-Graben, und durch Auction gerichtlich veräußert werden soll, wozu Terminus in dessen Bedeutung auf der Weide, auf den 12ten Junii c. angesetzt: Die Klauere können sich Doemittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und baares Geld mitbringen.

Der Bürger und Kunst-Vessers-Besitzer Herr George Simon zu Weip, wird demselbst, in Einkündigung seiner Franzen Schwelers-Dochter, der Elisabeth Weissenfeldten, das in der Wuhlfelden am Strasse, zwischen dem Postillon-Köben, und denen Silber-schmiedlichen Tächtern belegene halbsächsisches Wohnhaus, so ihm von seiner Schwieger-Mutter, der Witwe Lorenz, unter andern darauf die stipulirte 25 Rthlr. an gedachte Elisabeth Weissenfeldten auszubehalten, eingeschlagen, an den Meistbietenden zu verkaufen: Die
jenen

hengen nun so Lust und Belieben haben, dieses Haus, welches in einer guten Straffe gelegen, an sich zu kaufen, können sich entweder bey dem Herrn Verkäufer selbst, oder in Termino Licitationis den 27ten Junii .c. in Vorig zu Rathhause melden, darauf bieten, und geträgigen, daß dem plus offerenti solches überlassen, und darüber niemand feyerweilig, es sey denn, daß er sich in Termino den 27ten Junii .c. darwider meldet, und erhebliche Ursachen vorbrühet, achöret werden solle.

Zu Stargard will der Brauer Herr Freuen, sein in der Adelskrasse habendes Haus, so zwischen dem Kaufmann Herrn Strejzmann, und dem Schuster Meister Kinder gelegen, aus der Hand verkaufen. Wer also solches zu kaufen Lust hat, kan sich desfalls bey ihm melden.

Es wird hiermit einem jeden bekannt gemacht, daß der Wind-Müller zu Wuskow, eine halbe Meile von Stargard gelegen, Nahmens Meister Johann Kess, seine Wind-Mühle, welche in einem vollkommnen Stande, nebst dem Hause, so vorn Jahr erst neu gebaut, Stallung, auch neu, nebst der Landung, so dazü gelegen, in dem Felde zu 4 Schffel Wulkost, wie auch ein schöner Garten an Bäumen, und Wurzelweid zu gebrauchen, an den Meißliebenden zu verkaufen; Solten sich nun Liebhaber hierzu finden, so können sich selbige bey ihm melden, und mit ihm handeln, und selbige Stück selber in Augenblick nehmen.

Zu Dreßdenhagen ist eine Morgen Land-Wiese zu verkaufen, welche des verstorbenen Hofschreibers Grafen Erben in Megevorde zugehört; Wer dieselbe verlangt, und für bare Bezahlung an sich kaufen will, kan sich bey dem Bürgermeister Jahnem in Dreßdenhagen melden, welcher diese Wiese zu verkaufen in Commisio hat.

Desgleichen will Herr Croner, Hypotheker zu Dellischen seine auf dem Dreßdenhagenischen Felde besogene anderthalb Morgen Landwiesen, abtzen, und hat dem Bürgermeister Jahnem die Verkaufung derselben committiret; Wer nun Belieben hat diese Wiese zu kaufen, wolle sich bey demselben fordermañt melden, damit er noch diese Den-Ernde den Abschnitt davon prästiren könne.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Den 2ten Julii .c. wird in der kleinen Dom-Straffe, in der Frau Controllour Hestens Hause, die zweyte Etage ledig; Wer demnach dieselbe zu mietthen Lust und Belieben hat, kan sich bey der Frau Eigenthümerin dieselbige melden, und billiger Conditionen versichert seyn.

Es hat das dieselge S. Johannis Kloster eine Wiese zu vermietthen, welche in der krummen Eichbahn, nicht weit von der kleinen Regels gelegen; Es können also die Miether sich dieselbey bey dem Klosterschreiber Herrn Gangden melden.

15. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das dem armen S. Johannis-Kloster in Allen Stettin zugehörige Ackerweid Prilup, gegen Walburgis 1773 zu bestehen, auf 6 Jahre anderweit verarrendiret werden, und sind Termino Licitationis auf den 20ten April, 20ten Maji, und 2ten Junii dazu anberahmet; Wer nun Belieben hat dieses Ackerweid zu pachten, kan sich aldemit des Morgens um 9 Uhr in des Klosters Kassen-Cammer einfinden, und sein neu Both ad protocollum geben, auch versichert seyn, daß es dem Meißliebenden, wenn er sichere Caution zu prästiren vermag, überlassen werden solle.

Es sind die Nacht-Jahre der Wasser-Mühle zu Fiddichow auf den 2ten Julii zu Ende; Wer also Lust hat dieselbe zu pachten, bestiehe sich bey dem Erb-Müller zu Singlow Meister Hinneburgen zu melden, altho er die Conditiones erfahren, und den Contract schließen kan.

16. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Als in des seligen Defter Knacken verstorbenen Witwe Vermögen propter insufficienciam bonorum consensus erörnet, und dieselbald der zweyte Terminus auf den 27ten Junii .c. angesetzt worden; Es werden sämtliche Creditores hiermit peremptorie citiret, in gedachten Termino Morgens um 9, und Nachmittages um 2 Uhr im Laßadischen Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit gehörigen Documentis zu verifiziren, mit dem Contradictore Advocato Sander, und Neben-Creditoribus zu verhandeln; widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

17. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Zu Jacobsenhagen ist des Bürgers und Bacantweber Michael Heyns Wohnhaus und Scheune, cum 2720 a 58 Rthlr. gerichtlich zugewidmet, Termino Licitationis sind auf den 20ten May, 20ten Junii, und 27ten Julii .c. zu Jacobsenhagen in des Herrn Bürgermeisters Altkröbers Hause angesetzt; in welchen sich die Kauf-Lüder, samt denen Creditoribus, besonders in dem letzten Termino melden können; emanente haben der Präklusion zu gewärtigen.

Es wird allen und jeden Creditoribus, so an des Steynhischen Schiffers Paul Nöcken Vermögen, worüber Concursus entstanden, rechtliche Anforderungen haben, hierdurch kund gethan, daß sie sich in denen laut ergangenen Edicallien präscripten Terminis, als den 15ten Junii, 13ten Julii, und dem 17ten Augusti, a. e. und zwar im letzten Terminio sub pena praclusi et perpetui silentii vor dem Steynhischen Amte Gerichte zu stellen, ihre Forderungen durch unäufhebbare Documenta, oder sonstigen auf andere rechtliche Weise zu verificiren, und mit dem Contradictore und Reben-Creditoribus darüber ad Protocolum in verso führen, oder zu gemaken haben, daß sie weiter nicht gehöret, sondern von dem Nöckenschen Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei den Herrn Rath Weisen in Stettin liegen 300 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, 300 Rthlr. kommen noch gegen den 16 Junii a. e. ein, gegen den 1 Julii a. e. werden 1000 Rthlr. und gegen den 16 Septembris a. e. auch 1000 Rthlr. abgegeben werden; Wer also ein und anderes Capital hievon, auf sichere Hypothec anguleihen gesonnen, und des Königl. Puppen-Collegii zu Stettin Consens solcherhalb beschaffen kann, der Welle sich bey dem Herrn Rath Weisen franco zu melden, da ihm dann peractis praestandis, mit solchen Capitalien geholffen werden kan.

Es soll ein Capital von 4000 Rthlr. auf sichere Hypothec ausgethan werden; Wer dergleichen Capital beschaffen, und die erforderliche Sicherheit geben kan, derselbe wolle sich bey dem Rathsherrn Walder Herrn Bock melden, welcher bereit und willig ist hierunter näheres Nachricht zu geben.

200 Rthlr. Kinder-Gelder liegen parat; Wer solche zinsbar annehmen will, und die gehörige Sicherheit stellen kan, welle sich bey dem Aler. Herrn Herrn Paul Wachner zu melden.

19. Avertissements.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Welchs Erb Kämmerer und Churfürst u. c. Fügen die dem Röm. Jacob Matthes hiemit zu wissen, wiewerthigst deine Ehefrau Dorothea Brettkneblers, unterm 14ten April a. e. bey Uns liegen angebracht, daß, nachdem sie unterm 24ten Martii 1751. von dir auf ein Jahr von Fische und Bette geschieden, und dir, auch die ausgesprochen worden, in dieser Jahresfrist auch wieder zu vereinigen, sie in dieser Zeit dich nicht gesehen, da auch wiederum in auswärtige Länder gegangen, und sie mit autem Gemissen epulisch ersehen hätte, daß ihr dein Aufsucht nicht wissend sey, mithin da die Aufsuchung der Gemüther um so weniger zu hoffen stünde, als da in vorzeiten Acten bereits selbst auf die Ehescheidung gedungen, alleorts mächtig gebeten, den offtirten Eyd von ihr abnehmen zu lassen, und die angeklagte Ehescheidung nachzugeben, ihr auch zu erlauben, sich anderweit verheirathen zu dürfen. Wann nun supplicirte in Termino den 1ten May a. e. den Eyd mächtig abgeschottet, und Wie darauf gegenwärtige Edicallien erkannt, selbige auch aufier zu Colberg und Bilsard in officien verordnet haben; So etliche und laden Wir dich hiemit ernstlich und peremptorie, in Termino den 11ten Augusti a. e. wovon vier Wochen für den ersten, vier Wochen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termin zu rechnen, vor Uns vor Hofgerichte dieselbige in Person unabweislich zu erscheinen, und des gelassnen halber bey einem Richter Rede und Antwort zu geben, des Endes beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, darselben mit gehöriger Vollmacht zu versehen, und ihm alle deine etwaige Einwendungen, auch deren Verweisung an die Hand zu geben, damit die Sache so fort gründlich instruiret, und rechtlich entschieden werden könne. Wornach ihr euch zu richten. Signatum Edlitz den 10ten May 1752.

(L.S.) S. V. Donio, Präsident.
Es wollen der Schaler fährer Wrebe, und seiner seligen Frauenfreunde, ihr im Zacharias-Gänge auf der Laßabie, zwischen des St. uermann Nöckens, und Herrn Williams Häusern inne belegenen Wohnhans, und den Garten, nebst der Haus-Wiese, in nächstkommenden Reichs-Tage vor, und ablassen; Weßhalb diejenigen, so mit Besondere hierüber etwas einzumenden haben, sich im soßamen Laßabischen Reich melden, oder gewärtigen müssen, daß sie nachher nicht weiter gehöret werden.

Da den 10ten Junii a. e. dar Vor- und Ablassungs-Tag in Stargard auf der Jäna angegesetzt worden. So wird dem An-Mio solches hiemit bekannt gemacht, damit sowohl diejenigen, so sich zur Weisung ihrer Grund-Stücke angeben, als auch die, welche ein Jus contradiendi an den verkauften Stücken zu haben vermeinen, sich am obberechneten Tage gehörigen Ortes melden, und ihre Serretions wachnehmen können, oder zu erwärtigen haben, daß sie mit ihrer Prentension werden präcluidirt und abgewiesen werden. Es haben aber in diesem Terminio zur Vor- und Ablassung sich gemeldet: 1.) Der Herr Reichs-Rath Hoyer, Käufer, und der Raschnacher Ristler Samuel Dumels, Verkäufer, seines vor der Warckensmiffery an der Jäna, zwischen Herrn Käufers Camp belegenen Gartens.

2.) Der Herr Doctor Medicin Scheibler, Käufer, eines in der Mühlen-Strasse, zwischen sel. Herrn Senatori Vß. Hess Frau Wittes, und des Müllers J. Tillmann Häuser, inne belegenen Wohnhanses.

3.) Der Herr Regier. Rath Grolsbeer Schäffer, hiesigen hochlöblichen Herr Morischens Regimenth, Käufer, und seligen Herrn Johann Daniel Sedewassers Erben, Verkäufer, eines in der Mühlen-Strasse, zwischen

zwischen seligen Herrn Doctor Johann Daniel Löper, und seligen Herrn Senatoris H. H. Frau Wittwe Käufer, inne belegenen Wohnhauses.

4.) Der Dr. Walter Bamberg, Käufer, und seligen Herrn Inspectoris Krappers Frau Wittwe, Wers Käuferin, ihrer am Saarowischen Wege belegenen zwey Wörde-Länder.

5.) Der Peruaner Schröder hieselbst, Verkäufer, seiner auf dem Rügowischen Felde belegenen drey Morgen Landes.

6.) Der Amts-Schuster Meister Christian Mundt, Käufer, und der Amts-Schuster Meister Daniel Martin Kubahn, Verkäufer, seines in der Brauer-Strasse, zwischen Meißner Schenkmännern, und Kannenbergen inne belegenen Wohnhauses.

7.) Der Ammohner Michael Linsie alhier, Käufer, und der Fischmacher Meister Phillip Seefeld, Verkäufer, seines auf der Wieck vor der Stadt belegenen Wohnhauses.

8.) Der Pohländer Meister Johann Christian Wendel, Käufer, und der Herr Hofrath Hydemann, Curator: nomine seligen Herrn Advocat Brannemanns Erben, Verkäufer, ihres in der Mähnen-Strasse belegenen Wohnhauses.

9.) Der Käufer, und Lobkater Meister Johann Daniel Thiede, Käufer, und seligen Gärtner Frieserich Luanthen Wittwe, Verkäuferin, eines Pflanz vor ihren Garten.

10.) Der Einwohner auf dem Werder Daniel Gehrcke, Käufer, und Joachim Wilhelm Kähler, Verkäufer, seines am Saarowischen Wege belegenen Wohnhauses.

11.) Die Fraulein Christian Dregner, und Pahn, Käuferin, und seligen Herrn Archi-Diaconi Dohmen Frau Wittve, Verkäuferin, einer halben Stadthufe in allen dreyen Feldern, nebst einer dazu gehörigen Cavel.

12.) Der Büchsenmacher Meister Johann Valentin Urkäh, Käufer, und Sophia Elisabeth Kralen, Verkäuferin, ihres in der Rade-Strasse belegenen Wohnhauses.

13.) Dr. Weiß, und Ruben-Becker Meister Siegelmann, Käufer, und Creditores seligen Notarii Brockmanns Wittwe, Verkäuferin, eines in der Felger-Strasse belegenen Wohnhauses.

14.) Dr. Hans Becker Meister Christian Giese, Käufer, und der Brauer Carl Friederich Köhler, Verkäufer, einer halben Stadthufe, so in allen dreyen Feldern belegen.

15.) Der Brauer Herr Johann Daniel Matthe, Käufer, und seligen Kaufmann Herrn Johann Daniel Grünbergs Frau Wittve, Verkäuferin, eines am Koenigsberge, zwischen Meister Riecken, und Meister Dennerten inne belegenen Wohnhauses.

16.) Der Feingemacher Krahnner, jun. Käufer, und der Herr Kriegs- und Domainen-Rath Lehmann, Verkäufer, seines alhier zwischen dem Stadt Hof, und seligen Herrn Bürgermeisters Wovill Erben, in der Wollweber-Strasse belegenen Wohnhauses.

17.) Der Brauer Johann Schmidt, Käufer, und des Herrn Regierennas Secretair Redfelds Frau Eckerlebsche, Verkäuferin, ihres in der Brauer-Strasse alhier belegenen Wohnhauses.

18.) Der Wäntler Bekhausen, Käufer, und seligen Herrn Regierung- Secretaris Schoppachens Kinder Vormünder, Verkäufer, des ihnen adicirten, und an der ihnen belegenen Wohnhauses.

Die seligen Herrn Perzofin Dopper respective Erben zu Poyß, haben ihren daselbst vor dem Bahnschen Thore, an der Berlinischen Strasse, zwischen dem Herrn Post- u. Her Drenskow, und Meister Zegelinem belegenen Garten, und dabey befindlichen Wohnhause, an den Bürger und Archimann George Rehsfeld, um und für 310 Rthlr. zu n. Erbs. und Lothen-Kauf verkauft; Terminum zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 28ten Junli s. c. angesetzt; in welchem sich zugleich diejenigen, so hierwider ein Jus contradiendi zu haben vermeinen, melden, oder der päntlichen Production erwärtigen müssen.

Auf des Donshäters Meister Debberts zu Stargard in der Post-Strasse belegene Haus, sind nur 100 Rthlr. geboten worden; Sollte jemand Besseres haben dafür ein zu machen, der hat sich in Termino den 4 Julii vor dem Stadt-Schlichter daselbst zu stellen, sein Gehöth ad protocollum zu geben und zu beweisen, daß es dem Reißwirthenden sofort zuzuschicken werden soll; Sofern auch jemand ein Jus contradiendi dawider zu haben vermeinet, dergleichen hat sich gleichfalls in diesem Termino sub pena praclusi zu melden.

Wichte jemand von den Land-Lenten wissen Senf zu verkaufen willens seyn, der beliebe sich in Stüttin bey der Wittve Wetten zu melden, weil sie welchen zu kaufen willens ist.

Es soll Michael Thullen Wittwen Haus auf der grossen Laßabie, zwischen des Fuhrmanns Wolffs, und des Wäcker Behrt ns Häulen inne belegen, in dem bevorstehenden Nechts-Tage nach Trinitatis, im Laßabischen Gericht vor und abelassen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdenn melden, und Vestheldes bewärtigen.

Dem Hiesigen Materialisten Martin Daniel Drisch, in der Hünereben-Strasse, sind einige Loose zu der von Sr. Königl. Majestät in Preussen abergnädigst accordirten Berliner in vier Classen vertheilt leiten sehr provivialen Pflanz-Gärten und Gelo, Poteris einzufant, bestehend in 8000 Loose in 540 Gewinnsse und Prämien also 1540 Gewinns mehr als Niemand wo von der erste Einsas nur 4 Gr. und der ganz 2e Einsas 3 Rthlr. wofür Gewinns von 100 bis 6000 Rthlr. zu hoffen. Der Plan ist bey ihm gratis zu haben.

Es wird anoch in den bevorstehenden Rechts-Tagen nach Trinitatis 1752, in dem Lobfamen Stadts Gerichte in Alten Stettin, eine Wohnhause in der Deutler-Strasse, zwischen des Selben-Crahmers Hertz von Dales, und des Altermanns des hiesigen Amtes der Schneidese Hieseloh, Meißner Augustin Fuchens Wohnhause innen gelegen, zur Vor- und Ablassung angesetzt werden, worz ez jare soll eine gegündete Anpflanzung und Jus contradicendi daran zu haben vermeldet, kan sich also dem dafelbst melden, und Bescheid das erzoarten.

20. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 12ten May bis den 1ten Junli 1752.

By der S. Jacobi-Kirche. Meister Paul Wöhe, Bürger und Schuster, mit Jungfer Barbara Sophia Pohlen, Christian Pohlen, eines Bakwirts in Colberg, nachgelassene jüngste Jungfer Tochter. Meister David Erdmann Freitag, Bürger und Knopfmacher, mit Jungfer Margaretha Elisabeth, seligen Abraham Kistley, gewissen Colonisten und Richters Hieselohs, vierte Jungfer Tochter. Johann Jacob Meper, Bürger und Schwertsinseger in Greiffenbogen, mit Jungfer Dorothea Christiana Scheyen, seligen Meister Johann Adam Scheyen, gewissen Bürger und Schneider Hieselohs, nachgelassene zweite Jungfer Tochter. Meister Carl Friederich Widert, Bürger und Knopfmacher, mit Jungfer Maria Elisabeth Pohlen, Meister Gottfried Pohlen, Bürgers und Wirthalters der Wöitler Hieselohs, einzige Jungfer Tochter.

21. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 24ten bis den 29ten May 1752.

Den 24ten May. Herr Lieutenant von Zibowitz.
Den 25ten May. Herr von Ramlin, aus Bregenz, und der Decanus Herr von Platen, der Lieutenant Herr von Deselel, und Herr Lieutenant Proffen, aus Russischen Diensten.
Den 26ten May. Der Cammer-Herr Herr von Ebling.
Den 27ten May. Herr Lieutenant von Kamel, und der Oberschreibmeister Herr von Raumann.
Den 28ten May. Der Lieutenant Herr von Niedereich.
Den 29ten May. Der Regiments-Quartiermeister Herr Kede.

Brodtware.

	Wund	Loch	Qu.
4r 2. Pf. Semmel		9	3½
3. Pf. dito		14	3
4r 3. Pf. schön Roggenbrod		24	3
5. Pf. dito		17	2
1. Gr. dito		3	3
6. Pf. Handbrot		24	1 ½
1. Gr. dito		3	16 3½
2. Gr. dito		7	1 3

Biertare.

	Ma.	Gr.	Wf
Stettinischs braun Bitterbier, die halbe Loune		1	3
des Quart			
Stettinisch ordinair braun und weiß Bitterbier, die halbe Loune			
des Quart			6
auf Postellen gegogen			7
Weyßbier, die halbe Loune		1	6
des Quart			
die Montelle			7

Fleischware.

	Wfund	Gr.	Wf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	1	1	4
Dammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

Zur Schwinemünde Seewerths angekommene Schiffe.

Vom 22ten bis den 28ten May 1752.

Schiffer Ernst Wöller, von Königsberg mit Roggen.
Joachim Lütke, von Königsberg mit Danf.
Michael Walmetz, von Königsberg mit Wallaf.
Michael Frensch, von Königsberg mit Wallaf.
Johann Remel, von Peterburg mit Incht.
Korasz Mackno, von Peterburg mit Incht.
Mich. Zimmer, von Amst. mit Salz. u. Schmel.
Johann Rammin, von Copenhagen lebli.
Christian Hack, von Copenhagen lebli.
Christoph Kögel, von Amsterdam mit Wallaf.
Joachim Passadobert, von Amsterd. mit Schaf.
Christian Schreiber, von Königsberg mit Rog.
Friederich Rögless, von Königsberg mit Wallaf.
Andreas Rahner, von Lübeck mit Stück. Beer.
Christian Zimmer, von Königsberg mit Wallaf.
Michael Gantwich, von Königsberg mit Danf.
Casper Heppenning, von Königsberg mit Wallaf.
Christoph Schmidt, von Königsberg mit Wallaf.

Summa 18. angekommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 22ten bis den 28ten May 1752.

Schiff Michael Reumann, nach Königsb. mit Salz.
Jose Jacobs, nach Rotterdam mit Klappholz.

Summa 2. ausgegangene Schiffe.

Auf der Röhde liegen 2 einmässige Schiffe.

1. Christ. Krüger, v. Serttia nach Drest mit Planken.
2. Claus Ploer, nach Drest mit Plancken.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und deren Schiffe Namen.

Vom 24ten bis den 31ten May 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 24ten May
sind allhier 102. Schiffe abgegangen.

Num. 104. Michael Bugdahl, dessen Schiff St. Jo-
hannes, nach London mit Weyenfläbe.

105. Erdmann Wend, dessen Schiff Maria, nach
Schwinemünde mit Stückgüter.

106. Bog Wßen, dessen Schiff St. Peter, nach
Hensburg mit Stabholz und Glas.

107. Paul Wegener, dessen Schiff Carl Friederich,
nach Königsberg mit Salz.

108. Daniel Destrreich, dessen Schiff Maria Elise-
beth, nach Königsberg mit Salz.

109. Ludwig Schmidt, dessen Schiff Johannes,
nach Königsberg mit Salz.

110. Martin Wilhelm Kranz, dessen Schiff die
Zwillinge, nach London mit Weyenfläbe.

111. Fried. Plack, dessen Schiff Johannes, nach Co-
penhagen mit Schiffsholz.

112. Johann Knäppel, dessen Schiff Anna Catha-
rina, nach Coppenhagen mit Bauholz.

113. Martin Wegener, dessen Schiff Michael, nach
Coppenhagen mit Schiffsholz.

114. Christian Müller, dessen Schiff Michael, nach
Coppenhagen mit Schiffsholz.

114. Summa derer bis den 31ten May allhier
abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schif- fer und deren Schiffe Namen.

Vom 24ten bis den 31ten May 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 24ten May
sind allhier 84 Schiffe angekommen.

Num. 85. Christian Schreiber, dessen Schiff die
4 Gebrüder, von Königsberg mit Roggen.

86. Ernst Wölker, dessen Schiff St. Michael, von
Königsberg mit Roggen.

87. Lorenz Mackenrot, dessen Schiff Johanna Erb-
derica, von Petersburg mit Tuchten u. Segeltuch.

88. Michael Mensch, dessen Schiff Michael, von
Königsberg mit Ballast.

89. Johann Lütke, dessen Schiff St. Johannes, von
Königsberg mit Ballast.

90. Johann Wölker, dessen Schiff Fortuna, von
Petersburg mit Eihl und Tuchten.

91. Christian Wätsch, dessen Schiff die Hoffnung,
von Rügenwalde mit Ballast und Victualien.

92. Michael Wallmuth, jun. dessen Schiff St. Jo-
hannes, von Königsberg mit Ballast.

93. Michael Zillmer, dessen Schiff Enekliva Jo-
hanna, von Amsterdam mit Salpeter u. Schwefel.

94. Christoph Röbel, dessen Schiff der Pilger, von
Amsterdam mit Stückgüter.

95. Johann Remel, dessen Schiff Charlotta Konisa,
von Petersburg mit Tuchten, Salz und Linte.

96. Joachim Vogelndorff, dessen Schiff Dorothea
Sophia, von Amsterdam mit Stückgüter.

97. Michael Ganschoo, dessen Schiff Catharina
Dorothea Emanuel, von Königsberg mit Ballast.

98. Friederich Egliaß, dessen Schiff die Hoffnung,
von Königsberg mit Ballast.

99. Christian Zillmer, dessen Schiff Frau Regina,
von Königsberg mit Ballast.

100. Ewald Leuenowß, dessen Schiff Maria, von
Stralsund mit Eisen.

101. Christian Schmidt, dessen Schiff die Hoffnung,
von Königsberg mit Ballast.

102. Casper Medepennung, dessen Schiff Ulrica Ele-
nora, von Königsberg Ballast.

103. Friederich Bold, dessen Schiff die Hoffnung,
von Wollgast mit Eisen.

104. Hans Gaude, dessen Schiff Fortuna, von
Königsberg mit Ballast.

104. Summa derer bis den 31ten May allhier
angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 24ten bis den 31ten May 1752.

	Wispel	Schffel
Weizen	14.	19.
Roggen	120.	18.
Gerste	8.	22.
Malz		
Haber		10.
Erbsen		14.
Duchweizen		
Summa	145.	18.

22. Wollen- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 25ten May bis den 2ten Junii 1752.

	Wolle, der Stein.	Weissen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Kopfsen, der Winsp.
In Anclam	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	11 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	26 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	6 R.
Belgard	3 R.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	9 R.	20 R.	32 R.	6 R.
Bublitz	3 R.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	10 R.	8 R.
Sammitz	—	—	14 R.	—	12 R.	8 R.	20 R.	—	—
Seiberg	2 R. 16g.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uebin	—	30 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Ueblin	—	32 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	12 R.
Ueber Damnu	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
gibbichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krenewalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sark	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollnow	3 R. 4gr.	26 R. 12gr.	17 R.	13 R.	—	10 R.	19 R.	—	—
Greiffenberg	3 R. 8gr.	30 R.	15 R.	12 R.	—	12 R.	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sülzow	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	2 R.	26 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	8 R.
Kades	3 R. 12g.	—	16 R.	13 R.	—	—	—	—	—
Kanenburg	—	32 R.	16 R.	14 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rencardt	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwarz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwalde	3 R. 12g.	26 R.	19 R.	14 R.	14 R.	10 R.	18 R.	19 R.	9 R.
Pencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Willy	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	3 R.	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	14 R.
Polgin	4 R.	29 R.	16 R.	15 R.	—	11 R.	20 R.	—	8 R.
Portz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rapenburg	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	28 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	32 R.	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlame	—	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	16 R.	—	—
Stargard	3 R. 12g.	21 R.	15 R.	14 R.	14 R.	9 R.	18 R.	13 R.	8 R.
Stargard	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stargard	3 R. 12g.	24 R.	17 bis 18 R.	14 R.	16 R.	11 R.	24 R.	—	6 R.
Stettin, Alt	3 R.	32 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	20 R.
Stettin, Neu	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stolpe	—	32 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Tempelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepto, D. Pom.	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Udermünde	2 R. 16g.	26 R.	16 R.	13 R.	14 R.	12 R.	20 R.	—	7 R.
Ustedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 4gr.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	36 R.	9 R.
Zadan	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Posaämtern für 1 Gr. zu bekommen.